

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 87/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kazimiera S. [REDACTED],
[REDACTED] E. [REDACTED]straße [REDACTED], T. [REDACTED], Israel.

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thuma, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 17. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler stellt das Berufungsgericht fest, daß der Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach § 190 a Abs. 1 BEG erloschen ist, weil ihn die Klägerin nicht bis zum 31. März 1967 substantiiert hat. Die Rechtsfrage, ob eine Erläuterung des Anspruchs durch Verweisung auf eine andere Entschädigungsakte, hier die der Tochter der Klägerin, zulässig ist, stellt sich nicht, da die Klägerin bis zum 31. März 1967 zur Begründung ihres Gesundheitsschadensanspruchs auch nicht auf die Akte ihrer Tochter verwiesen hat, wie der Berufungsrichter zutreffend feststellt.

J

- 3 -

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 190 a BGB
ohne Rücksicht darauf, weshalb die Substantiierungsfrist
verstrichen ist (BAG Rz 1975, 184). Diese Rechtsfolge
tritt kraft Gesetzes ein.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)